

Bewertungsrichtlinie für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Kunden der ABC GmbH

09/2022

I. Präambel

Die Geschäftsleitung der ABC GmbH hat uns beauftragt, einen kurzen Regelkatalog zu entwerfen, aus dem eine sachgerechte Bewertung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu entnehmen ist.

II. Bewertungsrichtlinie

1. Noch nicht fällige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die zum Bilanzstichtag ausgewiesen werden und noch nicht fällig sind, werden mit ihrem Nennbetrag, nach Berücksichtigung der Pauschalwertberichtigung, ausgewiesen.

2. Wertüberichtigende Forderungen

Forderungen, deren Fälligkeitsdatum überschritten sind, sind im Jahresabschluss einzelwertüberichtigend. Dies sollte nach folgenden Regeln erfolgen:

a) Bemessungsgrundlage der Wertberichtigung ist die Forderung, soweit sie nicht durch einen Kreditversicherer abgedeckt ist.

b) Vorabprüfung von bewertungserheblichen Ausnahmetatbeständen:

- Insolvenzantrag für Schuldner wurde bereits gestellt → Abwertung um 80 % auf 20 %
- Insolvenz mangels Masse abgelehnt → Abwertung um 100 % auf 0 %
- Bescheid über unfruchtbare Pfändung bzw. erfolglose Geltendmachung des Gläubigertitels erhalten → Abwertung um 100 % auf 0 %

c) Regelbewertung für übrige fällige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Falls keiner der o. a. Sondertatbestände vorliegen sollte, erfolgt die Bewertung nach den folgenden Stufen. Der Bewertungsabschlag richtet sich nach dem Zeitraum zwischen Entstehung der Forderung einerseits und Zeitpunkt der Erstellung andererseits (nicht Bilanzstichtag), wie dies in der nachfolgenden Tabelle dargestellt ist.

- Keine Bewegung in den letzten 12 Monaten: Abwertung um 20 % auf 80 %
- Keine Bewegung in den letzten 24 Monaten: Abwertung um 50 % auf 50 %
- Keine Bewegung in den letzten 36 Monaten: Abwertung um 75 % auf 25 %
- Keine Bewegung in den letzten 48 Monaten: Abwertung um 100 % auf 0 %

Wir weisen darauf hin, dass es sich bei den oben dargestellten Abwertungsstufen um Richtwerte handeln sollte, so dass entsprechend der Beurteilung des Einzelfalls auch Abwertungen zwischen den Stufen vorgenommen werden können.

Ort, Datum

Stand: 29.09.2023